

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neufassung der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Neufassung der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald entsprechend § 8 Absätze 1 und 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)¹ in Verbindung mit §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)².

Vor Erlass dieser Unterschutzstellungsverordnung ist gemäß 9 Absatz 2 BbgNatSchAG der Verordnungsentwurf über den Zeitraum eines Monats bei der unteren Naturschutzbehörde sowie den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, auszulegen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald betroffen. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der aufgrund des § 8 Absatz 2 BbgNatSchAG oder zuvor bestehender Rechtsvorschriften erlassenen Baumschutzsatzungen der Stände, Gemeinden und Ämter.

Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum vom 01. April 2022 bis 30. April 2022 bei Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben (Spreewald), Raum 4 während der üblichen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Weiterhin wird der Entwurf ebenfalls in den innerhalb der jeweiligen Amtsblätter angegebenen Zeiträumen in den folgenden Städten, Gemeinden und Ämtern während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Stadt Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 15711 Königs Wusterhausen	Gemeinde Heidensee Lindenstraße 14 b 15754 Heidensee
Stadt Lübben (Spreewald) Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Gemeinde Märkische Heide Schlossstraße 13 a 15913 Märkische Heide
Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11 12529 Schönefeld
Stadt Mittenwalde Rathausstraße 8 15749 Mittenwalde	Gemeinde Schulzendorf Richard-Israel-Straße 1 15732 Schulzendorf
Stadt Wildau Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau	Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1 15738 Zeuthen
Gemeinde Bestensee Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	Amt Lieberose/Oberspreewald Markt 4 in 15868 Lieberose Kirchstr. 11 in 15913 Straupitz (Spreewald)
Gemeinde Eichwalde Grünauer Straße 49 15732 Eichwalde	Amt Schenkenländchen Markt 9 15755 Teupitz
Gemeinde Heideblick Langengrassau Luckauer Str. 61 15926 Heideblick	Amt Unterspreewald Markt 1 15938 Golßen

¹ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

² Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

In der Gemeinde Eichwalde liegt der Entwurf der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 01. April 2022 bis einschließlich 30. April 2022 in der Gemeinde Eichwalde, Geschäftsbereich der Bauverwaltung, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde öffentlich zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

montags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Sollte das Rathaus in den o. g. Zeiten geschlossen sein, bitten wir Sie, bei der Bauverwaltung zu klingeln.

An Wochenend- und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen.

Des Weiteren ist der Entwurf der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald auf der Internetseite der Gemeinde Eichwalde über folgenden Link verfügbar:

<https://www.eichwalde.de/verwaltungsbereich/informationen-der-bauverwaltung/>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Wir bitten Sie darüber hinaus, die jeweils geltenden Bestimmungen zur Zugangsgewährung zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzuhalten.